

Auslegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Erziehungswissenschaft (gültig ab Dezember 2011)

Zu § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

Trotz eines formalen Unterschiedes zwischen den Lehr- und Lernformen ‚Seminar‘ und ‚Übung‘, der sich ausschließlich auf die Gruppengröße bezieht, werden Seminare und Übungen auf der operativen Ebene gleichgestellt. Entsprechende Veranstaltungen sind daher im KVV als ‚S/Ü‘ anzukündigen.

Zur Voraussetzungsbedingung in Modul EW-BA 7

Die Voraussetzungsbedingung in Modul EW-BA 7, die besagt, dass die Belegung von Veranstaltungen aus Modul EW-BA 7 nur nach „Abschluss des Moduls EW-BA 6“ erfolgen darf, ist seit dem WS 2009/10 außer Kraft gesetzt. Damit bestehen keine Voraussetzungen mehr für die Belegung von Veranstaltungen in Modul EW-BA 7.

Zur Handhabung der Module EW-BA 8 und EW-BA 9

Veranstaltungen, die für das Modul EW-BA 8 angeboten werden, sollen grundsätzlich auch für das Modul EW-BA 9 geöffnet und ausgeschrieben werden und umgekehrt. In Bezug auf das Lebensalter sowie die Buchstaben a, b und c gelten die Ankündigungen im KVV verbindlich. Rückwirkende Ausnahmeregelungen können nur in Absprache mit dem Prüfungsamt erfolgen. Sobald die Ergebnisse aus den Modulen EW-BA 8 und EW-BA 9 dem Prüfungsamt vorliegen, können keine Änderungen bezüglich des Lebensalters und der Buchstaben vorgenommen werden.

Zu § 13 Teilnahmenachweise (aktive Teilnahme) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

Grundsätzlich muss keine Überprüfung der aktiven Teilnahme stattfinden. Im Falle einer Überprüfung muss der Umfang auf kleinere Arbeiten begrenzt sein. Dabei stehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Auswahl: Ergebnisprotokoll, Textexpertise, Impulsreferat, Semesterreflexion bzw. Feedback, ergebnisoffene Gruppenarbeit bzw. Gruppendiskussion und Arbeitsaufträge im Internet. Aktive Teilnahme darf grundsätzlich nicht benotet werden.

Weitere Übereinkommen im Fachbereich Erziehungswissenschaften zwischen der Leitung des Fachbereichs, dem Studiendekan, Lehrenden und Studierenden, der Studierendeninitiative „Bachelor studierbar machen“ sowie dem Prüfungsamt BA/MA¹

- Auf Anwesenheitslisten für den Nachweis der aktiven Teilnahme soll verzichtet werden.
- Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft schließt das Wiederholen schlecht bestandener Prüfungsleistungen explizit aus. Lehrende haben allerdings die Möglichkeit, mit den Studierenden nach der Korrektur der schriftlichen Arbeit und vor der Meldung der Ergebnisse an das Prüfungsamt Rücksprache zu halten und die Arbeit überarbeiten zu lassen.
- Die vorlesungsfreie Zeit soll für die Anfertigung schriftlicher Arbeiten in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- Die Noten der eingereichten schriftlichen Arbeiten sollen bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters online oder im Prüfungsamt einsehbar sein.
- Es darf keine verpflichtende Kopplung von Veranstaltungen geben. Es können sich jedoch Veranstaltungen innerhalb eines Semesters aufeinander beziehen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises darf aber nicht vom Besuch beider Veranstaltungen abhängig gemacht werden.
- Wurde in einem der Lebensaltermodule erst eine aktive Teilnahme erworben, so kann das Lebensalter unter der Bedingung des Verfalls dieser aktiven Teilnahme noch gewechselt werden.

¹ Die hier aufgeführten Punkte werden nicht durch die Prüfungsordnung geregelt.